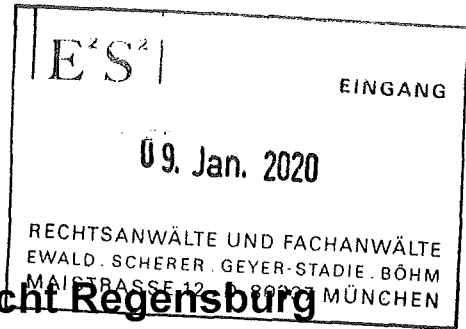


Abdruck

Az. RO 5 K 19.50095



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:
E2S2 Rechtsanwälte
Ewald Scherer Geyer-Stadie Böhm
Maistr. 12, 80337 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Rückführung /Norwegen

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Apfelbeck als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung **am 30. Dezember 2019** folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 25.1.2019 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig sowie gegen ihre vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angeordnete Abschiebung nach Norwegen.

Die Klägerin, nach ihren Angaben Staatsangehörige Äthiopiens, reiste am 11.11.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 4.12.2018 stellte sie einen Asylantrag.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) stellte am 13.12.2018 ein Übernahmemeasures nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) an Norwegen.

Die norwegischen Behörden erklärten am 14.12.2018 ihre Übernahmereitschaft in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 d) Dublin-III-VO. Der Asylantrag der Klägerin sei am 19.11.2008 in Norwegen abgelehnt worden, die endgültige negative Entscheidung sei am 9.12.2010 ergangen.

Mit Bescheid vom 25.1.2019 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete die Abschiebung der Klägerin nach Norwegen an (Ziffer 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Am 8.2.2019 erhob die Klägerin zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Regensburg eine auf Aufhebung dieses Bescheids gerichtete Anfechtungsklage. Einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellte sie nicht.

Mit Schreiben vom 31.5.2019 teilte die stellvertretende Priorin der Missionsdominikanerinnen vom Heiligsten Herzen Jesu im Kloster St. Dominikus in Roding, Geraldine Busse, dem Bundesamt mit, dass die Klägerin am gleichen Tag ins Kirchenasyl aufgenommen worden sei. Das Bundesamt informierte mit Schreiben vom 6.6.2019 die norwegischen Behörden und mit Schreiben vom 7.6.2019 das Gericht, dass die achtzehnmonatige Überstellungsfrist gelte, da die Klägerin flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO sei. Die Überstellungsfrist ende mit Ablauf des 14.6.2020. Einen Antrag der Klägerin gemäß § 123 VwGO vom

26.6.2019, gerichtet auf Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde, dass eine Überstellung nach Norwegen vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht durchgeführt werden dürfe, lehnte das Gericht mit Beschluss vom 16.7.2019 ab, da kein Anordnungsgrund vorgelegen hat (Az. RO 5 E 19.50668). Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Begründung des Beschlusses Bezug genommen.

Zur Begründung der Klage wird geltend gemacht, dass Fristende der sechsmonatigen Überstellungsfrist am 14.06.2019 gewesen sei. Die Klägerin habe sich am 31.05.2019 ins offene Kirchenasyl begeben und dies am gleichen Tag der Beklagten mitgeteilt. Sie befinde sich noch im Kirchenasyl. Die Überstellung sei storniert worden, da die Bundespolizei mitgeteilt habe, diese könne nicht fristgemäß bis 14.06.2019 erfolgen. Ein „flüchtig sein“, sich einer anvisierten Abschiebung entziehen, sei damit zum Zeitpunkt, als sich die Klägerin ins Kirchenasyl begeben hat, bereits denklogisch ausgeschlossen. Es wäre unbillig, von einer Verlängerung der Überstellungsfrist auszugehen. Die Vereinbarung zwischen dem Bundesamt und den Kirchen habe keine gesetzesgleiche Wirkung, etwa in der Form, dass es für den Betroffenen bei beispielsweise negativer Entscheidung über das Dossier oder einem Nichteinreichen eines Dossiers die gesetzliche Wirkung der Fristverlängerung automatisch auslösen könnte

Die Klägerin lässt zuletzt beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.1.2019 aufzuheben sowie im Wege der Klageänderung hinsichtlich des Teils der Abschiebungsanordnung festzustellen, dass die Überstellungsfrist nach Norwegen mit Ablauf des 14.6.2019 abgelaufen ist und eine Überstellung nach Norwegen seitdem unzulässig ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Fristverlängerung werde als rechtmäßig angesehen.

Mit Beschluss vom 24.7.2019 wurde der Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Die Klägervertreter erklärten mit Schriftsatz vom 19.7.2019 den Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die Beklagte erteilte mit Schreiben vom 2.8.2019 ihr Einverständnis hierzu.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Asylakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Mit Einverständnis der Beteiligten wird gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden.

In entsprechender Auslegung des Klageantrags geht das Gericht davon aus, dass zunächst im Wege der Anfechtungsklage weiterhin eine Aufhebung des Bescheids vom 25.1.2019 begehrt wird und zusätzlich infolge einer Klageerweiterung festgestellt werden soll, dass die Überstellungsfrist abgelaufen ist.

Die Anfechtungsklage ist zulässig und begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erweist sich im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zwar war Norwegen gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO ursprünglich zuständig. Jedoch ist die Zuständigkeit infolge des Ablaufens der Überstellungsfrist gem. Art. 29 Abs. 2 Satz Dublin III-VO am 14.6.2019 auf die Beklagte übergegangen. Denn die Voraussetzungen für die von der Beklagten vorgenommenen Verlängerung der Überstellungsfrist lagen nicht vor. Die Klägerin war nicht flüchtig i.S.v. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO. Nach der neueren Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 19.3.2019 Az. C-163/17) ist ein Antragsteller „flüchtig“, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, was das vorliegende Gericht zu prüfen hat. Der Antragsteller behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass er diesen Behörden seine Abwesenheit aus stichhaltigen Gründen nicht mitgeteilt hat, und nicht in der Absicht, sich den Behörden zu entziehen.

Zwar kann nach bisheriger Rechtsprechung der Kammer mit dem Eintritt ins (auch offene) Kirchenasyl eine Situation vorliegen, in der von Flüchtigkeit auszugehen ist (vgl. Beschluss vom 2.4.2019 Az. RO 5 S 19.50123). Nach Auffassung des Gerichts ist aber die Entscheidung des EuGH vom 19.3.2019 (a.a.O.) so zu verstehen, dass gleichwohl eine bloße subjektive (objektiv offenkundig untaugliche) Motivation nicht automatisch ausreicht, insbesondere nicht, wenn beispielsweise aufgrund eines temporären Vollstreckungshindernisses eine Abschiebung im maßgeblichen Zeitpunkt rechtlich unzulässig wäre. Denn Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO gestatte ausnahmsweise eine Verlängerung, um zu berücksichtigen, dass es dem ersuchenden Mitgliedstaat aufgrund der Flucht tatsächlich unmöglich ist, die Überstellung durchzuführen. Steht demgegenüber bereits zu Beginn der Flucht mit gewisser Sicherheit fest, dass die Abschiebung nicht mehr in der regulären Frist erfolgen kann, scheidet eine Fristverlängerung aus (vgl. VG Würzburg, Gerichtsbescheid vom 22.3.2019 Az. W 2 K 18.50431). So liegen die Dinge hier. Die Klägerin hat mit ihrem Eintritt ins Kirchenasyl eine grundsätzlich denkbare Überstellung nicht vereitelt, verzögert oder wesentlich erschwert. Vielmehr hat der Eintritt ins Kirchenasyl überhaupt keinen Einfluss auf die nicht durchgeführte Überstellung innerhalb der regulären Frist gehabt, da, wie sich aus dem vorgelegten Schriftverkehr, insbesondere aus der E-Mail vom 15.5.2019 der Regierung der Oberpfalz ergibt, sich aufgrund des Gesundheitszustandes der Klägerin, den Vorgaben der Bundespolizei zur Sicherheitsbegleitung und dem abschließenden Regelungskatalog der Bayerischen Flugbegleitung kein diese Umstände berücksichtigender Flug innerhalb der Frist mehr organisieren ließ. Es gibt auch keinen ausreichenden Anhalt dafür, dass eine Überstellung der Klägerin durch kurzfristig freiwerdende Kapazitäten noch dergestalt möglich gewesen wäre, dass die von den beteiligten Behörden gesehenen Anforderungen an die Überstellung im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand der Klägerin eingehalten worden wären. Dagegen spricht auch, dass bis zur Kenntnismachung vom Eintritt ins Kirchenasyl am 31.5.2019 nach den vorgelegten Unterlagen keine diesbezüglichen neuen Bemühungen unternommen wurden. Die vom Bundesamt angesprochene, jedenfalls denkbare kurzfristige Inanspruchnahme freiwerdender Kapazitäten mag zwar im Regelfall, insbesondere bei gesunden und nicht vulnerablen Asylbewerbern angenommen werden können. In vorliegendem besonderen Einzelfall fehlt aber jeglicher Anhalt dafür, dass angesichts des Gesundheitszustands und den daraus resultierenden Konsequenzen für die Durchführung der Überstellung eine solche noch möglich gewesen wäre. Es liegt damit aus Sicht des Gerichts kein Fall vor, in dem bis zuletzt auch kurzfristig noch eine Überstellung möglich gewesen wäre, vielmehr handelt es sich um eine Situation, in der ausreichend sicher davon auszugehen ist, dass eine Überstellung in der regulären Frist nicht mehr möglich war.

Nach alledem stellt sich die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des Bescheids als rechtswidrig dar mit der Folge, dass auch die weiteren Entscheidungen im Bescheid vom

25.1.2019 rechtswidrig sind und die Klägerin in seinen Rechten verletzen, der Bescheid daher insgesamt aufzuheben ist.

Die Klageerweiterung ist zwar aufgrund rügelosen Einlassens des Beklagten gemäß § 91 VwGO zulässig. Die entsprechende, wörtlich „hinsichtlich des Teils der Abschiebungsanordnung“ auf Feststellung des Ablaufs der Überstellungsfrist gerichtete Klage ist jedoch bereits gemäß § 43 Abs. 2 VwGO unzulässig, da das insoweit verfolgte Ziel durch die erfolgreiche Anfechtungsklage erreicht wurde und nicht zu sehen ist, weshalb ein rechtliches Interesse an einer darüberhinausgehenden Feststellung des Ablaufs der Überstellungsfrist bestehen sollte. Die Fallgestaltung ist damit nicht vergleichbar mit Fällen, in denen mangels erhobener Anfechtungsklage der Rückgriff auf eine Feststellungsklage ausnahmsweise zulässig ist (vgl. VG Regensburg, Urteil vom 19.12.2019 Az. RN 5 K 18.50658).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Gemäß § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 ff ZPO.

Die Höhe des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden

und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Apfelbeck
Richter am VG

